



Informationsblatt zu ambulanten Wohngruppen

Stand dieser Information: 02.02.2021

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen der Pflegekasse zunächst eine Einstufung in der Pflegeversicherung Voraussetzung ist.

Was ist eine Wohngruppe?

Eine Wohngruppe besteht aus mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben.

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Vorliegen eines Pflegegrades (1 - 5)
- Mindestens zwei weitere Personen der Wohngruppe müssen pflegebedürftig sein und eine Geld-, Sach- oder Kombinationsleistung beziehen oder Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen.
- Es muss durch die Mitglieder der Wohngruppe eine Person (Präsenzkraft) beauftragt worden sein, die allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet.
- Es darf keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegen, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die der vollstationären Pflege weitgehend entsprechen.
- Die freie Wählbarkeit bei den Pflege- und Betreuungsleistungen darf nicht eingeschränkt sein. Das bedeutet, dass die Bewohner von Wohngemeinschaften die Wahl zwischen verschiedenen ambulanten Pflegediensten und privaten Pflegekräften haben. Eine Pflege durch private ehrenamtliche Pflegepersonen ist ebenfalls möglich.

Kosten

Die Pflegekasse der AOK übernimmt einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich.

Wie können Sie diese Leistungen erhalten?

Für diese Leistung ist ein Antrag erforderlich. Fordern Sie einfach telefonisch einen Antrag bei Ihrer AOK-Pflegeberatung an.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich- mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven